

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Südlich des Krankenhauses" für den Bereich der festgesetzten Sichtdreiecke für die Hausgrundstücke Langwisch Nr. 2, 8 und 52, Gänseblümchenweg Nr. 5 und 7, Malvenweg Nr. 9

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 18.2.1992 den Aufstellungsbeschluß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Südlich des Krankenhauses" gefaßt.

Inhalt des Verfahrens ist die Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der festgesetzten Sichtdreiecke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 und damit verbunden die Fortführung des Knickes entlang des Brookweges bis zum Einmündungsbereich Brookweg/Langwisch.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 sind bisher aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Einmündungsbereiche Brookweg/Langwisch sowie Langwisch/Löwenzahnweg Sichtdreiecke verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzungen haben u.a. als Konsequenz zur Folge, daß im Bereich der festgesetzten Sichtdreiecke im Einmündungsbereich Brookweg/Langwisch erhaltenswerter Baum- und Knickbestand weichen muß, um die verbindliche Festsetzung des Bebauungsplanes einzuhalten, was aus ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten nicht gewünscht wird. Im Zuge der Einführung von Tempo 30-Zonen in Kaltenkirchen wird auch der Straßenzug Brookweg für den obengenannten Einmündungsbereich mit einbezogen, sämtliche öffentliche Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 sind bereits als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen, so daß auch aus Gründen der Verkehrssicherheit die Notwendigkeit für die Einhaltung der Sichtdreiecke in den Einmündungsbereich entfallen ist. Der vorhandene Knick im Einmündungsbereich Brookweg/Langwisch soll als Bestand in der Planzeichnung (Teil A) aufgenommen werden und verbindlich als Fläche für Knick und Wallbewuchs mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung festgesetzt werden. Durch diese Festsetzung wird die

vorhandene Knickreihe entlang des Brookweges entsprechend verlängert.

Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine zusätzlichen Kosten.

Lage und Umfang des Planänderungsbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

Kaltenkirchen, den



Richter
i. V. Richter
Erster Stellvert.
Bürgermeister